

INFORMATIONEN DER LIECHTENSTEINISCHEN FONDSINDUSTRIE

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

PRIIP-KID und MiFID II rücken näher. In nur 8 Monaten werden diese umwälzenden regulatorischen Änderungen eintreten. Lesen Sie über die grössten Herausforderungen für Anlageberater, Vermögensverwalter und Produkthersteller und über den Status Quo der Regulierungen.

Weiter berichten wir über die Möglichkeiten von Fondslösungen im Bereich nicht-standardisierter Vermögenswerte und über die Frage, wie ausländische Verwahrstellen im Bereich der alternativen Investmentfonds verwendet werden können. Wie immer ergänzen aktuelle Informationen über den Fondsplatz unseren Newsletter.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Alex Boss
Präsident des LAFV



Themenübersicht

1. PRIIP und MiFID II rücken näher – Nehmen Sie die Herausforderung(en) an?
2. Fonds in Liechtenstein, Verwahrstelle (Depotbank) im Ausland
3. Scarabaeus Wealth Management AG – Hohe Transparenz für Beratung und Verwaltung sowie Vertrieb von AIF und OGAW in ganz Europa – den erfolgreichen Weg gemeinsam gehen.
4. Objektgesellschaften und Chancen zur Positionierung des Finanzplatzes Liechtenstein abseits von Standardlösungen

PRIIP und MiFID II rücken näher – Nehmen Sie die Herausforderung(en) an?

Sie sind Anlageberater, Vermögensverwalter oder Produkthersteller? Dann steht Ihnen ein spannender Jahreswechsel 2017/2018 bevor, da planmässig die Verordnung 1286/2014 ("PRIIP") und die Richtlinie 2014/65/EU ("MiFID II") in Kraft treten.

Wer sich mit den Themen im Detail befassen will, muss sich durch unzählige Seiten von Gesetzestexten auf europäischer und nationaler Ebene, technische Regulierungs- und Durchführungsstandards (RTS/ITS) sowie Guidelines und Q&As der ESMA kämpfen. Letztere liegen – trotz der äusserst knapp bemessenen Frist bis Jahresende – nur zum Teil oder noch gar nicht vor. Dieses Informationsvakuum und die sich daraus ergebenden Auslegungsfragen stellen die Marktteilnehmer vor erhebliche Probleme.

Worin bestehen nun die grössten Herausforderungen und wie ist der Status Quo?

PRIIP-KID – Ihr Produkt-Beipackzettel

Ziel der PRIIP-Verordnung ist es, Kleinanlegern vor dem

Erwerb eines sogenannten "verpackten Anlageproduktes" ein einheitliches Produktinformationsblatt ("KID") zur Verfügung zu stellen.

Die Gründe für das Zurückweisen des "finalen RTS-Drafts" durch das EU-Parlament und die Verschiebung des Inkrafttretens auf 31. Dezember 2017 betrafen im Wesentlichen die Risikokategorisierung bei Versicherungsprodukten, die Behandlung von Multi Option Products, die Performance Szenarien sowie Risikohinweise bei komplexen Produkten. Diese sind nun aus Sicht der EU-Kommission durch den neuen RTS-Entwurf vom 8. März 2017 behoben. Detailfragen sollen kurzfristig in Level-3 Guidelines/FAQs behandelt werden.

Für Produkthersteller schwer verdaulich ist vor allem die Berechnung der Transaktionskosten, die neben bezahlten Kosten auch das Delta vom "Arrival Price" zum Zeitpunkt der Orderplatzierung zum Ausführungspreis mit einschliesst. Dies kann in der Praxis einerseits zu erhöhten Kosten (Real-Time-Marktdaten?) sowie andererseits zu kuriosen Werten (negative Transaktionskosten?!) führen.

Der Vertrieb wiederum kämpft mit der Festlegung des Zielmarkts sowie mit der Vorgabe, dem Kleinanleger das PRIIP-KID jeweils "in good time" VOR der Transaktion zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert sowohl einen Zugang zum jeweils aktuellsten KID als auch Kreativität hinsichtlich der rechtzeitigen Bereitstellung des KID.

MiFID II – Welcher ist Ihr Zielmarkt?

Anlegerschutz, mehr Transparenz sowie Stabilität und Integrität der Finanzmarktinfrastruktur – das sind die Hauptziele von MiFID II. Neben umfangreichen Anforderungen in den Bereichen Kostentransparenz, Governance und Informations-/Aufzeichnungspflichten sorgt vor allem die Bestimmung des Zielmarkts für die eine oder andere schlaflose Nacht.

Der RTS-Entwurf sieht bei **PRIIP-KIDs** im Abschnitt "What is the product?" Informationen zum "Target Retail Investor" vor, geht jedoch auf Level-2-Ebene inhaltlich nicht ins Detail.

Im ersten Entwurf der Leitlinien zur **MiFID II** Product Governance wird die ESMA hingegen etwas konkreter und sieht für Produkthersteller folgende Kriterien zur Zielmarktbestimmung vor:

- Anlegertyp
- Know-how und Erfahrung
- Finanzielle Situation des Anlegers mit Fokus auf Verlusttragfähigkeit
- Risikotoleranz und Produktkompatibilität mit dem Zielmarkt
- Kundenziele und Kundenbedürfnisse

Welche Fragen und Problemstellungen ergeben sich daraus konkret?

Kongruenz der Zielmarktdefinition

Aktuell bestehen keine einheitlichen Vorgaben zur Zielmarktdefinition in PRIIP, MiFID II und IDD. Sinnvollerweise definiert ein Produkthersteller den Zielmarkt für ein Produkt nur einmal. Unterschiedliche Vorgaben und daraus resultierend abweichende Zielmarktdefinitionen für dasselbe Produkt würden nicht nur beim Kleinanleger für Konfusion sorgen. Die Finanzbranche fordert hier zeitnah einheitliche und klare ESMA-Standards auf Level-2 bzw. Level-3-Ebene.

Konsequenz der negativen Zielmarktdefinition

Aus der Zielmarktdefinition resultieren "positive" und "negative" Zielmärkte. Ein Produkt kann bspw. für professionelle Kunden als geeignet eingestuft werden (= positiver Zielmarkt), für Retailanleger jedoch nicht (= negativer Zielmarkt). Gleichzeitig sieht der Entwurf der Leitlinien vor, dass Produkte nur in beschränktem Umfang

ausserhalb des Zielmarkts vertrieben werden sollen. Das stellt nicht nur Produkthersteller vor neue Herausforderungen.

Für den Kleinanleger würde dadurch das mögliche Spektrum an Anlageprodukten eingeschränkt, was sich in der Folge negativ auf seine Portfolio-Diversifikation auswirken kann. Ein Produkt mag isoliert betrachtet für den Kunden nicht geeignet sein aber gilt das auch für die Betrachtung auf Portfolioebene?

Im Übrigen ist die Pflicht zur Zielmarktdefinition auch für diskretionäre PM-Mandate vorgesehen, was folglich eine weitreichende, unerwünschte Einschränkung in der Portfolioverwaltung zur Folge hätte.

Auch hier hofft die Branche auf eine sinnvolle Adaption der Vorgaben in der finalen Version der ESMA-Leitlinien.

Informationsfluss Hersteller – Vertrieb

Der Zielmarkt des Produkts wird zunächst seitens des Herstellers definiert. Gleichzeitig ist der Distributor in der Pflicht, eine eigene Definition des Zielmarkts festzulegen und auf Kongruenz zu seinen Kunden zu prüfen, ohne sich dabei per se auf die Zielmarktdefinition des Herstellers zu verlassen. Hier wäre wünschenswert, wenn die finale Version der ESMA-Leitlinien zumindest für Massen-Retailprodukte eine direkte Übernahme der Definition des Herstellers erlaubt.

Umgekehrt hat der Distributor den Hersteller regelmässig darüber zu informieren, ob dessen Produkte innerhalb des Zielmarkts verkauft wurden und ob der definierte Zielmarkt weiterhin zutreffend ist, um den Hersteller bei dessen periodischen Zielmarkt-Reviews zu unterstützen.

MiFID II bringt somit hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit von Referenzdaten mit sich. Dateninformationsanbieter arbeiten bereits mit Hochdruck an Lösungen, um die Datenflüsse zwischen unzähligen Herstellern und Distributoren möglichst einheitlich und automatisiert gestalten zu können.

Wie Sie sehen, sind sowohl bei PRIIP als auch MiFID II noch etliche Fragen offen und es gibt viel zu tun. Nehmen Sie die Herausforderung(en) an?!



Thomas Mähr
Leiter Fund Risk Management & Reporting
LLB Fund Services AG

BENDURA FUND MANAGEMENT ALPHA AG

Seit 27. Februar 2017 firmiert die Valartis Fund Management (Liechtenstein) AG neu unter dem Firmennamen BENDURA FUND MANAGEMENT ALPHA AG.

Die Umbenennung erfolgte im Einklang mit dem 100 %-Mutterunternehmen BENDURA BANK AG (vorher Valartis Bank (Liechtenstein) AG), welche ebenfalls im Februar

2017 umfirmierte. Eine entsprechende Pressemeldung findet sich unter www.bendura.li.

Die beiden Namensänderungen sind eine Folge des erfolgreichen Verkaufs der Bank, der im September 2016 abgeschlossen werden konnte und den Weiterbestand der sehr erfolgreichen Privatbank und deren Tochtergesellschaften inklusive der Fondsgesellschaft sicherte.

Veranstungshinweise

LAFV-Roadshow Deutschland – München, Frankfurt, Düsseldorf und Hamburg

Die neue Fondsbesteuerung in Deutschland ab 1. Januar 2018, PwC Deutschland
Markus Hammer, Head of Asset & Wealth Management

Der Fondsplatz Liechtenstein – Möglichkeiten für Fondsgründer, LAFV
Alex Boss, Präsident und David Gamper, Geschäftsführer

München 8. Mai 2017, Hotel Königshof, Karlsplatz 25

Frankfurt 9. Mai 2017, Office PwC, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

Düsseldorf 10. Mai 2017, Derag Livinghotel De Medici, Mühlenstrasse 31

Hamburg 11. Mai 2017, Office PwC, Alsterufer 1

Jeweils von 18:00 Uhr bis 19:30 Uhr mit anschliessendem Apéro, Einlass ab 17:30 Uhr

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um Anmeldung unter info@lafv.li, die Teilnahme ist kostenlos.

LAFV-Roadshow Schweiz – Lugano

Lugano, 31. Mai 2017, Hotel De La Paix, Viale Giuseppe Cattori 18

18:00 Uhr bis 19:30 Uhr mit anschliessendem Apéro, Einlass ab 17:30 Uhr

Die Präsentation findet in italienischer Sprache statt.

Prodotti e servizi finanziari con prospettiva futuristica

Avv. Yari Antonio Iannelli, PwC Svizzera, Legal FS Regulatory and Compliance Services

Esperienze personali di un Fund Manager ticinese con il Fund Center Liechtenstein

Sig. Alessandro Ciocca, Alean Capital AG, Presidente del Consiglio di Amministrazione e Membro della Direzione

Possibilità e vantaggi del Fund Center Liechtenstein

Sig. David Gamper, LAFV, Direttore Generale

Fonds in Liechtenstein, Verwahrstelle (Depotbank) im Ausland



Mag. iur. Markus Wagner
CEO
1741 Fund Management AG

Die Idee das Fondskonzept als Strukturierungsvehikel nutzbar zu machen, erlebt aktuell insbesondere bei Familien-Stiftungsstrukturen einen grossen Aufschwung: Grosse bestehende Vermögen werden immer mehr mit den aktuellen Herausforderungen und den damit verbundenen steigenden Kosten für Transparenz sowie steuerlichen und regulatorischen Hürden konfrontiert. Eine Fondsstruktur insbesondere im Bereich des AIFMD¹ kann hier erkennbar zu grossen Vereinfachungen führen. Gleichzeitig ist es jedoch nicht gewollt bestehende Bankbeziehungen gänzlich aufzugeben bzw. grössere Vermögen aufgrund einer neuen Fondsstruktur (z.B. aus der Schweiz) umschichten zu müssen.

Vor diesem Hintergrund erlaube ich mir nun nachfolgend auf die sich dabei stellende Frage einzugehen, an welchem Ort die Verwahrstelle eines Fonds nach aktuellsten fonds-spezifischen Bestimmungen ihren Sitz haben muss.

Die Europäische Kommission hat bei der Frage nach dem Sitz der Verwahrstelle eines Fonds klar Stellung bezogen und sich dabei auch nicht durch die Einwände einiger einflussreicher Parteien beeinflussen lassen, wonach der bisherige Grundsatz „wo der Fonds, dort auch seine Verwahrstelle“ durchbrochen werden soll. Entsprechend wurde in der AIFMD ausdrücklich festgehalten, dass jeder Alternative Investment Fund (AIF) eine Verwahrstelle mit Sitz im Inland zu bestellen hat.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die oben gestellte Frage nach der Möglichkeit die Verwahrstelle im Ausland zu bestellen und den Fonds im Inland zu lancieren, grundsätzlich abschlägig beantwortet werden müsste. Dies ging dann aber sogar der Europäischen Kommission zu weit: Insbesondere im Bereich des Handels, wo ja bekanntermassen kleine Fondsplätze Wettbewerbsnachteile haben könnten, sollten Möglichkeiten bestehen, ebenso hochliquide Fonds zu attraktiven Bedingungen anbieten zu können.

Die Europäische Kommission hat sich in diesem Sinne mit einer Delegationsmöglichkeit beholfen, welche anlehnend an die bankenspezifischen Bestimmungen aufgenommen wurde und bereits unter UCITS existiert. Entsprechend ist es den Verwahrstellen (neben den AIFM selbst) erlaubt Teile ihrer (Haupt-)Aufgaben an eine gleichwertig beaufsichtigte Bank (auch in einem Drittland) zu delegieren. Für die Fondsstruktur bedeutet dies, dass der Fonds weiterhin eine Verwahrstelle im Inland zu bestellen hat, die wiederum ihrerseits eine Aufgabenübertragungsvereinbarung mit einer ausländischen Bank haben kann. Nachteil dieser Konstellation ist sicherlich der Umstand, dass mit Aufgabenübertragung zwar die Aufgabe übergeht, die Haftung jedoch verbleibt. Heisst auch, dass der Fonds im Grunde genommen nun über zwei anstelle von einer Verwahrstelle (wir sprechen nicht von reinen Brokertätigkeiten) verfügt und diese natürlich ebenso zu bezahlen hat. Bei den Kosten in dieser Konstellation verweist die inländische Verwahrstelle zurecht darauf, dass sie nach aussen weiterhin vollinhaltlich haftet.

Neben der „klassischen“ Delegationsmöglichkeit sieht die AIFMD nun zusätzlich die Möglichkeit des sogenannten „Primebrokerage“ vor. Dort kommt es entgegen der oben erwähnten Delegation von Aufgaben durch die inländische Verwahrstelle zu einer Direktbeauftragung einer Drittbank durch den Fonds selbst. Heisst also, es kommt zu einem direkten Vertragsverhältnis. Man darf sich durch die Begrifflichkeit des „Brokerage“ nicht verwirren lassen, wonach es sich um reine Brokerage-Aufgaben, also um die Ausführung von Kundenaufträgen an der Börse, handelt. Es ist vielmehr dem sogenannten Primebroker gleichermassen erlaubt das Fondsvermögen direkt und unmittelbar zu verwahren. Wichtig ist jedoch, dass auch in diesem Set-up auf die Bestellung einer Verwahrstelle im Inland, welche neben der Erfüllung der inländischen Regulationserfordernisse (Kontroll- und Meldeverpflichtung, etc.) überdies für die Entgegennahme der Zeichnungen zuständig ist, nicht verzichtet werden darf. Das heisst zusammengefasst, dass im Falle des Primebrokerage zwei Verwahrstellen benannt werden, welche jedoch ausschliesslich für die von ihnen ausgeführten Aufgaben haften. Gleichzeitig muss jedoch darauf Bedacht genommen werden, dass es in diesem Fall ein laufendes Zusammenspiel (insbesondere die IT-gestützte Übermittlung von Daten) geben muss, was je nach Konstellation relativ komplex sein kann. Dies führt somit zum Ergebnis, dass eine Kosten-Nutzen-Betrachtung wohl jedenfalls angebracht sein muss und aller Voraussicht nach zum Ergebnis führen wird, dass derartige Set-ups wohl nur für grössere Vermögen ab zumindest CHF 150-200 Mio. aufwärts sinnbringend sein werden.

Ich möchte abschliessend noch auf ein sehr spezielles Thema eingehen, das eine Besonderheit des Fondsplatzes Liechtenstein darstellt und in Zukunft noch von sehr grosser Bedeutung im Hinblick auf das immer grössere Bedürfnis nach Diversifikation sein könnte.

Mehrere Verwahrstellen in einer einzigen Fondsstruktur

Die liechtensteinische AIFMD-Umsetzung sieht ausdrücklich vor², dass in einer Fondsstruktur, vornehmlich eine AGmVK bzw. SICAV³-Struktur, für einzelne Teilfonds verschiedene Verwahrstellen benannt werden dürfen. Dies bringt den Vorteil mit sich, dass nicht das gesamte Fondsvermögen ausschliesslich bei einer einzigen Verwahrstelle verwahrt werden muss bzw. bereits bestehende Bankverbindungen auch nach Einbringung in eine Fondsstruktur weiterhin aufrecht erhalten werden können und eine Umschichtung nicht zwingend notwendig ist. Auch kann damit den „best client interest“ Anforderungen optimal nachgekommen werden, wenn verschiedene Asset Klassen bei dafür bestens geeigneten Verwahrstellen verwahrt werden.

Was auf den ersten Blick nach einem starken Wettbewerbsmoment aussieht, erweist sich im Nachhinein als absolut fortschrittliches Mittel, um in idealer Weise den sehr oft vorliegenden Wunsch nach Diversifikation auf Seite der Gegenparteien nachkommen zu können und zeigt wiederum einen der vielen Vorteile des liechtensteinischen Fondsplatzes sehr gut auf.

¹ RL 2011/61/EU, Richtlinie für die Verwalter alternativer Investmentfonds

² Art. 68 Abs. 2 Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV)

³ Aktiengesellschaft mit veränderlichem Aktienkapital, Pendant zur LUX SICAV



Sergio P. Ermotti



Interessierte Zuhörer



Alfred W. Moeckli, Angelika Moosleithner, Manuel Ammann & Reto Lipp

3. Finance Forum Liechtenstein

Ca. 600 Teilnehmer/innen aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein haben am 9. März 2017 das 3. Finance Forum Liechtenstein, den grössten Finanzevent des Landes, besucht. Hochkarätige Referenten wie UBS-CEO Sergio P. Ermotti, BlackRock-Deutschland-Chairman Friedrich Merz, Universitätsprofessor Manuel Ammann und Schriftsteller Rolf Dobelli haben sich mit den aktuellen Herausforderungen der Finanzbranche auseinandergesetzt.



Friedrich Merz



S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein & Regierungschef Adrian Hasler mit den Referenten



Mathias Wegmüller, Michael Hügli, Markus Graf & Reto Lipp

Scarabaeus Wealth Management AG

Hohe Transparenz für Beratung und Verwaltung sowie Vertrieb von AIF und OGAW in ganz Europa – den erfolgreichen Weg gemeinsam gehen.



Das heilige Glückswesen, der Skarabäus, ist ein Sinnbild für schöpferische Kraft. Mit diesem Antrieb und unserer Ambition sind wir allen unseren Kunden behilflich, ihre Ziele zu erfüllen.

Die Scarabaeus Wealth Management AG (SWM AG) ist eine unabhängige Fondsleitung und wurde am 27.8.2012 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz gegründet.

Seit März 2016 ist die SWM AG von der FMA Liechtenstein zur Verwaltung sowie zum Vertrieb von AIF und OGAW zugelassen und ist seither ebenso Mitglied des Liechtensteinischen Anlagefondsverbands.

Die SWM AG setzt sich für optimale Rahmenbedingungen für das Asset Management ein und bietet die Gründung und den Vertrieb von Anlagefonds an. Das breite Spektrum an Geschäftspartnern ermöglicht es dem Unternehmen in ganz Europa aktiv zu sein, um unterschiedliche Kapitalmärkte und ihre Besonderheiten nutzen zu können. Durch das umfassende Dienstleistungsangebot und langjährige Erfahrung in Bereichen wie Recht, Wirtschaft und Steuern kann die Scarabaeus Wealth Management AG kundenspezifisch innovative Lösungen anbieten. Diese Lösungen beinhalten juristische, steuerliche sowie betriebswirtschaftliche Ausarbeitungen, um Vermögensumschichtungen durchführen zu können.

Mit unseren Dienstleistungen in den Bereichen Vermögensverwaltung und Anlagefonds bieten wir einem anspruchsvollen Klientel eine umfassende Betreuung an. Im Zentrum steht eine gemeinsam festgelegte Anlagestrategie, welche die optimale Verwaltung des Vermögens sicherstellt.

Mit der Errichtung und Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen und Einzelvermögen wurde eine Leidenschaft bei der Scarabaeus Wealth Management AG zum Beruf gemacht.

Den ständigen wirtschaftlichen Veränderungen sowie auch Wachstums- und Rezessionsphasen an den Finanzmärkten ist die SWM AG mehr als nur gewachsen. Die Unternehmensphilosophie der Scarabaeus Wealth Management AG steht für ein umfangreiches Angebot an Möglichkeiten, sei es für Vermögensverwalter oder Privatkunden sowie den Aufbau und die Pflege von langfristigen und partnerschaftlichen Kundenbeziehungen.

Besuchen Sie unsere Webseite, www.scarabaeus.li, und lassen Sie sich von der Produktvielfalt inspirieren. Auf Nachfrage stellen wir Ihnen gerne unverbindlich unsere Infobroschüre zu.

Patrick Demi
Geschäftsführer, CEO
Scarabaeus Wealth Management AG



Veranstaltungshinweise

Präsentation Finanzplatz in Wien

Die Finanzverbände des Fürstentums Liechtenstein laden Sie zu einer Diskussion und Präsentation über die neuen Chancen der Finanzplätze im Zeichen der internationalen Vernetzung ein. Referenten werden Univ.-Prof. Dr. Ewald Nowotny, Gouverneur der Oesterreichischen Nationalbank und S.D. Prinz Michael von und zu Liechtenstein sein. Rainer Nowak, „Die Presse“, wird den liechtensteinischen Regierungschef und Finanzminister Adrian Hasler interviewen und im anschließenden Panel mit Vertretern der verschiedenen Finanzbranchen Liechtensteins und den Teilnehmern diskutieren.

Die Veranstaltung findet am Dienstag, 16. Mai 2017, um 17:30 Uhr im Hotel Bristol, Kärntner Ring 1, in Wien statt. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Plätze sind begrenzt. Die Vorträge und Diskussionen werden in deutscher Sprache gehalten. Anmeldungen werden unter www.finance.li/wien bis Dienstag, 9. Mai 2017, entgegengenommen.

Fondsgesetze in englischer Sprache

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein stellt seit Beginn des Jahres Übersetzungen der wichtigsten Finanzgesetze in englischer Sprache zur Verfügung, darunter auch die Fondsgesetze.

Die Fondsgesetze gemäss den Richtlinien der europäischen Union, d.h. das Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie die dazugehörigen Verordnungen, sind bereits unter:

<http://www.regierung.li/law#AIFMG> und
<http://www.regierung.li/law#UCITSG> verfügbar.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich bei den Übersetzungen nicht um rechtsverbindliche Fassungen handelt, die englischsprachigen Gesetze können jedoch als Lesehilfe genutzt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir auch darauf aufmerksam machen, dass Unterlagen für Fondsgründungen sowie Bewilligungsgesuche bei der Finanzmarktaufsicht ebenso in Englisch eingereicht werden können.

LAFV-Roadshow Liechtenstein/Schweiz – Vaduz & Zürich



Die ersten beiden Veranstaltungen der LAFV-Roadshow am 4. April 2017 in Vaduz und am 5. April 2017 in Zürich waren ein grosser Erfolg. Die Besucher zeigten sich beeindruckt von den Rahmenbedingungen und den Möglichkeiten des Fondsstandorts Liechtenstein.



In Zürich eröffnete Dr. Doris Frick, Liechtensteins Botschafterin in Bern, mit ihrer charmanten und sympathischen Begrüssungsrede den Abend. Dr. Günther Dobrauz (PwC AG) hat in seiner Rede auf die wachsende Bedeutung von Fonds hingewiesen und darauf, dass durch Fonds regulatorische Risiken für Vermögensverwalter stark reduziert werden können. Pascal Horn (Quantex AG) und Hakan Semiz (Swisspartners AG) erläuterten die Vorteile des Standortes Liechtenstein aus Sicht von Fondspromotoren. Alex Boss und David Gamper, die Vertreter des LAFV, ergänzten die Darstellung mit wissenswerten Fakten rund um den Fondsplatz Liechtenstein.

Objektgesellschaften und Chancen zur Positionierung des Finanzplatzes Liechtenstein abseits von Standardlösungen



MMMag. Franz Glatz
CEO
BENDURA FUND MANAGEMENT ALPHA AG

Das Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und die zugehörige Verordnung (AIFMV) regeln in erster Linie die interne Organisation der Verwalter, sprich der zuständigen Managementgesellschaften (AIFMs) von alternativen Fonds (AIFs). In geringerem Umfang finden sich auch an diversen Gesetzesstellen gewisse produktbezogene Vorgaben (beispielhaft: die gesetzlichen Fondstypen gemäss Art 57-61 AIFMV oder auch die Vertriebsformen nach Art 62-63 AIFMV). Die Produktregulierungen wurden in Liechtenstein bewusst nicht in den Vordergrund gestellt und es wurde den Vorgaben der europäischen Richtlinien weitestgehend gefolgt, um den Akteuren am Finanzplatz maximale Flexibilität zu erlauben. Eine Chance für Liechtenstein bietet sich hierbei mit Sicherheit zunehmend im Bereich nicht gelisteter Vermögenswerte. Der gängige Begriff des Private Equity deckt jedoch nur den bestbekanntesten Teil dieses Anlagespektrums ab. Neben klassischen Equity-Positionen kann ein AIF natürlich auch Private Debt, Edelmetalle und -steine, Automobile, Antiquitäten, Kunst, Immobilien, Todesfallversicherungen und vieles andere beinhalten.

Im Zuge der Verwaltung und Strukturierung derartiger nicht-standardisierter Vermögenswerte fallen oft Schlagworte wie „Zweck- und/oder Objektgesellschaft“, „Verbriefung“ oder „Holding“. Der Finanzplatz Liechtenstein verfügt über eine jahrzehntelange Tradition im Bereich der Strukturierung von Vermögenswerten, sei dies unter Einbeziehung nationaler als auch internationaler Rechtsformen und -strukturen. Diese Spezialkenntnisse kommen zunehmend auch dem Fondsbereich zu Gute. So

werden komplexe Vermögenswerte oft nicht direkt sondern nur indirekt durch den AIF gehalten. Eine Immobilie beispielsweise kann über eine entsprechende Trägergesellschaft gehalten werden, internationale Firmenbeteiligungen bündelt man effizient in einer Investment-Holding, die zugleich auch ein konsolidiertes Berichtswesen erlaubt. Auch Emissionen aus Verbriefungen können Teil eines AIF bzw. durchdachten Investitionsplanes sein.

Im Rahmen der Strukturierung stellen sich aus Sicht potenzieller Fondspromotoren zahlreiche Fragen sowohl ökonomischer als auch regulatorischer Natur. So sind sowohl Steuerfragen als auch Management- und Bewertungsfragen essentiell. Aus regulatorischer Sicht hat sich die BaFin als zuständige Aufsichtsbehörde in Deutschland bereits punktuell für den noch relativ neuen Bereich der AIFs positioniert, so z.B. zu Objektgesellschaften und der Sicherstellung der Verwahrstellenfunktion¹. Fazit aus der BaFin-Überlegung: Der in der europäischen Level-2-Verordnung postulierte „Look-Through-Ansatz“ dient insbesondere auch dem Schutz der Anlegerinteressen und Strukturierungen dürfen jedenfalls nicht einzig den Zweck verfolgen, sich einer regulatorischen Kontrolle und den zugehörigen Vorschriften weitestgehend zu entziehen. Liechtenstein verfügt durch seine Tradition im Vermögensverwaltungsbereich und den neu geschaffenen Möglichkeiten des AIFMG jedenfalls über exzellente Karten, sich nachhaltig weiterhin als Standort auch für nicht-standardisierte Anlagen zu empfehlen und damit für Fondspromotoren aus dem In- und Ausland einen erheblichen Mehrwert zu schaffen. Nicht nur lokale AIFMs sondern auch Verwahrstellen, Wirtschaftsprüfer und Treuhänder bieten sich in diesem Markt mit ihrer einschlägigen Erfahrung gerne an und arbeiten oft gemeinsam an der innovativen Umsetzung von interessanten Fondskonzepten im Auftrag von interessierten Fondspromotoren.

¹ https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2015/rs_1508_wa_verwahrstellen.html; Ziffer 3 „Objektgesellschaften“

Veranstaltungshinweise

Asset Management Tagung

Am 20. September 2017 (13:30 bis 18:00 Uhr) wird die erste Asset Management Tagung der Universität Liechtenstein in Zusammenarbeit mit der FMA und den Interessenvertretungen Bankenverband, Verband der unabhängigen Vermögensverwalter in Liechtenstein, Versicherungsverband und Anlagefondsverband durchgeführt.

10. Liechtensteinischer Fondstag

Am Dienstag, den 3. Oktober 2016, wird von 13:30 Uhr bis ca. 18:00 Uhr zum 10. Mal der Fondstag der Universität Liechtenstein stattfinden. Erstmals wird die Durchführung in Zusammenarbeit mit der Finanzmarktaufsicht und dem LAFV geplant. Der Fondstag dient dazu, aktuelle Fragen des liechtensteinischen und europäischen Investmentrechts zu diskutieren.

Neue Broschüre zum Fondsplatz

Wer wissen möchte, warum der Fondsplatz Liechtenstein so interessant ist und welche Vorteile er Fondspromotoren bietet, kann dies in der neuen Broschüre des LAFV erfahren. Neben der Präsentation des Fondsstandortes berichten Asset Manager aus verschiedenen Ländern,

warum sie den Standort Liechtenstein gewählt haben und welche Erfahrungen sie damit verbinden. Link zur Broschüre:

<http://www.lafv.li/DE/Publications/News/NewsDetails?ID=3013>

Falls Sie **LAFVaktuell** noch nicht von uns erhalten, können Sie sich unter diesem Link in die Verteilerliste eintragen:
<http://www.lafv.li/DE/NewsletterSignUp>

Die aktuellsten Informationen zu Investmentfonds aus Liechtenstein finden Sie unter:
<http://www.lafv.li/DE/Fonds/Fonds/FondslistenInland>

Der Finanzplatz Liechtenstein auf einen Blick:
<http://www.finance.li/>

Impressum

Herausgeber:

LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband
Tel.: +423 230 07 70

Redaktion:

David Gamper
Mail: david.gamper@lafv.li

LAFVaktuell ist mit grösster Sorgfalt erstellt worden. Die Angaben beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Richtigkeit und Vollständigkeit wir jedoch keine Gewähr übernehmen können.

Mit freundlicher Unterstützung von:

